

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 4

Bielefeld, den 17. Mai 1974

1974

Inhalt:

	Seite		Seite
Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen betreffend Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts	61	Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld	74
Ordnung des Beirates des Dienstes an den Schulen	65	Termine der Lehrgangswochen für den beginnenden ersten und zweiten Verwaltungslehrgang	74
Dritte Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien)	66	Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e.V. in Berlin	74
Bekanntmachung der Neufassung der Stellenbewertungsrichtlinien	67	Berichtigung der Kraftfahrzeugrichtlinien	75
Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien	69	Prüfung von Blitzschutzanlagen an kirchlichen Gebäuden	75
Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung	71	Mitgliederversammlung des Westfälisch-Lippischen Verbandes der Mitarbeiter im evangelisch-kirchlichen Verwaltungsdienst	75
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter	72	15. Evangelischer Kirchbautag — „Forum Kirche und Stadt“ —	75
Vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter	72	Umpfarrungsurkunde betr. die Ev.-Luth. Kirchengemeinden Alswede, Isenstedt-Frotheim, Rahden und die Ev. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp	75
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker	73	Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pastorinnenstelle im Kirchenkreis Münster	76
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker	73	Persönliche und andere Nachrichten	76
Neue Lesungen für den Gottesdienst	74	Neu erschienene Bücher und Schriften	79

Neufassung der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Landeskirchen betreffend Erteilung Evangelischen Religionsunterrichts

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 21. 3. 1974

Az.: C 9—08 a Vereinb.

Nachstehend geben wir den Wortlaut der Vereinbarung vom 22./29. Dezember 1969 betreffend Erteilung des Religionsunterrichtes durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (KABl. 1970, S. 26 ff.) in der Fassung bekannt, wie sie sich aus den Änderungsvereinbarungen vom 28. April 1972 (KABl. 1972 S. 208) und vom 16. August/7. Dezember 1973 (KABl. 1974 S. 31) ergibt:

Vereinbarung
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Kultusminister,
und der Evangelischen Kirche im Rheinland,
der Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche,
vertreten durch ihre Kirchenleitungen,
über die Erteilung des Religionsunterrichts
durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen
Schulen vom 22./29. Dezember 1969*

Um die Erteilung des Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach an öffentlichen Schulen zu gewährleisten und in Ausführung des § 32 Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom

8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV. NW. S. 48), vereinbaren die Vertragspartner folgendes:

I. Allgemeines

§ 1

(1) An den öffentlichen Schulen kann der Religionsunterricht nach Maßgabe dieser Vereinbarung von Bediensteten der Kirche erteilt werden, wenn und soweit Lehrkräfte des Landes hierfür nicht zur Verfügung stehen.

(2) Unter „Kirche“ sind im folgenden die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Gemeindeverbän-

*) Die Änderungsvereinbarungen vom 28. 4. 1972 und 16. 8./7. 12. 73 sind in dieser Neufassung eingearbeitet

de, Kirchenkreisverbände und die Landeskirche der beteiligten Kirchen zu verstehen. Die kirchliche Oberbehörde bestimmt, soweit erforderlich, welche kirchliche Körperschaft als Kirche im Sinne der folgenden Vorschriften zuständig ist.

(3) Die Bediensteten der Kirche, die aufgrund dieser Vereinbarung Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen, werden im folgenden als „kirchliche Lehrkräfte“ bezeichnet.

§ 2

(1) Die kirchlichen Lehrkräfte treten in kein Dienstverhältnis zum Land, sondern stehen im kirchlichen Dienst. Ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bestimmen sich nach kirchlichem Recht. Die Kirche wird die Dienstverhältnisse der kirchlichen Lehrkräfte so regeln, daß die Durchführung dieser Vereinbarung gewährleistet ist.

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte erwerben durch die Unterrichtstätigkeit an den öffentlichen Schulen keinen Anspruch auf Übernahme in den Landesdienst.

§ 3

Die Beschäftigung von Lehrern zur Erteilung des Religionsunterrichts durch das Land wird durch diese Vereinbarung nicht berührt. Beim Einsatz der staatlichen Lehrkräfte ist anzustreben, daß den hauptamtlich tätigen kirchlichen Lehrkräften eine weitere hauptamtliche Unterrichtsmöglichkeit an einer im Bereich der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises gelegenen Schule verbleibt.

II. Verteilung auf die Schulen

§ 4

(1) Die Erteilung des Religionsunterrichts an den einzelnen Schulen wird zwischen der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und dem beteiligten Schulträger geregelt.

(2) Zur Durchführung dieser Vereinbarung kann die kirchliche Oberbehörde der oberen Schulaufsichtsbehörde Beauftragte in einem von ihr bestimmten Bezirk für eine oder mehrere Schulformen (Bezirksbeauftragte für den Religionsunterricht) benennen. Diese sollen hauptamtliche kirchliche Lehrkräfte sein.

(3) Die Schule stellt zu Beginn des Schuljahres und erforderlichenfalls bei Aufstellung eines neuen Stundenplanes im Benehmen mit der Kirche die Anzahl der durch kirchliche Lehrkräfte zu erteilenden Unterrichtsstunden fest. Die Kirche stellt daraufhin für jede Schule einen Verteilungsplan für die kirchlichen Lehrkräfte auf.

(4) In den Verteilungsplan sind für jeden kirchlichen Lehrer Name, Geburtstag, staatliche Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis und die für ihn vorgesehene Zahl der Wochenstunden aufzunehmen. Die Gesamtzahl der nach Absatz 3 festzustellenden Religionsstunden ist anzugeben.

(5) Der Verteilungsplan soll während des laufenden Schuljahres möglichst nicht geändert werden.

§ 5

(1) Der Verteilungsplan und seine Änderung bedürfen der Genehmigung der oberen Schulauf-

sichtsbehörde, die im Einvernehmen mit dem Schulträger erteilt wird.

(2) Mit der Genehmigung des Verteilungsplans wird der staatliche Unterrichtsauftrag für die im Verteilungsplan aufgeführten Lehrkräfte erteilt.

(3) Die Schule beteiligt bei der Aufstellung des Stundenplans für den Religionsunterricht der kirchlichen Lehrkräfte den Bezirksbeauftragten. Den Einsatz der kirchlichen Lehrkräfte im Rahmen des Stundenplans soll die Schule im Benehmen mit dem Bezirksbeauftragten regeln.

§ 6

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde teilt dem Schulträger und der Kirche die Genehmigung des Verteilungsplans mit.

(2) Die Kirche sorgt im Benehmen mit dem Schulleiter bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der im Verteilungsplan aufgeführten Lehrer nach Möglichkeit für eine Vertretung.

III. Fachliche Eignung

§ 7

(1) Der Religionsunterricht kann erteilt werden von

1. Theologen mit abgeschlossener Ausbildung (erste und zweite theologische Prüfung oder mit einer abgeschlossenen, von der Kirche als gleichwertig anerkannten Ausbildung) an allen Schulen;
2. Theologen nach der ersten theologischen Prüfung, sofern sie eine besondere religionspädagogische Ausbildung nachweisen, an allen Schulen;
3. Katecheten entsprechend ihrer Ausbildung an Grund-, Haupt-, Sonder-, Realschulen und berufsbildenden Schulen. Ausnahmen kann die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde zulassen.

(2) Außerdem können Personen, denen die Kirche auf andere Weise eine zusätzliche Ausbildung vermittelt hat, im Religionsunterricht mit weniger als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn ihnen von der kirchlichen Oberbehörde eine entsprechende Unterrichtserlaubnis für eine bestimmte Schulform erteilt worden ist.

(3) Die kirchlichen Lehrkräfte bedürfen der kirchlichen Bevollmächtigung.

IV. Erstattung der Personalkosten

§ 8

Die der Kirche durch die Erteilung des Religionsunterrichts nach dieser Vereinbarung entstehenden Personalkosten werden vom Lande pauschal nach Maßgabe der §§ 9 bis 15 erstattet.

§ 9

(1) Die zu erstattenden Aufwendungen für Besoldung und Vergütung werden wie folgt errechnet:

1. Für Theologen mit abgeschlossener Ausbildung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 1

- a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach der Besoldungsgruppe A 13, nach Vollendung des 40. Lebensjahres nach der Besoldungsgruppe A 14 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ib, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- b) an Realschulen und Sonderschulen nach der Besoldungsgruppe A 13 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Besoldungsgruppe A 12 des Landesbesoldungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der 9. Dienstaltersstufe, des Ortszuschlages nach Tarifklasse I c Stufe 3 und der Ortsklasse A;
2. Für Theologen nach der ersten theologischen Prüfung im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 2
- a) an Gymnasien und berufsbildenden Schulen nach Vergütungsgruppe IIa BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Verg-Gr. I b BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 35. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ib, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- b) an Realschulen und Sonderschulen nach der Vergütungsgruppe III BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe II A BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. bzw. 35. Lebensjahres) des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ic, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV a BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ic, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
3. Für Katecheten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3
- a) an berufsbildenden Schulen nach der Vergütungsgruppe IVa BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe III BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ic, Stufe 3 und der Ortsklasse S; diese Regelung gilt auch, wenn Katecheten ausnahmsweise Religionsunterricht an Gymnasien erteilen;
- b) an Realschulen und Sonderschulen nach der Vergütungsgruppe IVb BAT, nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IVa BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ic, Stufe 3 und der Ortsklasse S;
- c) an Grund- und Hauptschulen nach der Vergütungsgruppe IV b BAT nach Vollendung des 41. Lebensjahres nach der Vergütungsgruppe IVa BAT in der jeweils für die Landesbediensteten geltenden Fassung, unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem 41. Lebensjahr (Einstellung vor Vollendung des 31. Lebensjahres), des Ortszuschlages nach Tarifklasse Ic, Stufe 3 und der Ortsklasse A;
4. Für kirchliche Lehrkräfte, die weniger als die Hälfte der Pflichtstundenzahl Unterricht erteilen, nach den jeweils beim Land geltenden Vergütungssätzen für die Erteilung nebenamtlichen oder nebenberuflichen Unterrichts.
- (2) Als erstattungsfähige Aufwendungen für Besoldung und Vergütung gelten auch Zuwendungen,
1. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe der Verordnung über die Gewährung von Weihnachtzuwendungen an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte vom 20. November 1962 — GV. NW. S. 569/SGV. NW. 20322 — in der jeweils geltenden Fassung,
 2. die den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte vom 24. November 1964 — MBl. NW. 1965 S. 33/SMBl. NW. 203304 — in der jeweils geltenden Fassung
- gewährt werden.
- (3) Gewährt die Kirche den kirchlichen Lehrkräften vermögenswirksame Leistungen, und zwar
1. den in § 9 Abs. 1 Nr. 1 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte und Richter (VermwLG 71) vom 30. Juli 1971 — GV. NW. S. 226/SGV. NW. 20320 — in der jeweils geltenden Fassung,
 2. den in § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Lehrkräften nach Maßgabe des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970 — MB. NW. 1971 S. 155/SMBl. NW. 20330 — in der jeweils geltenden Fassung,
- so erstattet das Land die dadurch entstehenden Aufwendungen.

§ 10

(1) Die Erstattung der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 setzt voraus, daß die kirchliche Lehrkraft die volle Zahl der für sie vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt.

(2) Wird weniger als die volle Zahl, aber wenigstens die Hälfte der vorgeschriebenen Pflichtstunden erteilt, so werden die Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Verhältnis der tatsächlich erteilten Stunden zu den Pflichtstunden erstattet.

(3) Die Vergütung für die in § 9 Abs. 1 Nr. 4 genannten kirchlichen Lehrkräfte wird, soweit die Unterrichtstätigkeit nicht nur von kurzer Dauer ist, nach Jahreswochenstunden erstattet.

§ 11

(1) Wird bei Erkrankung oder sonstiger Behinderung der in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Lehrkräfte kein Vertreter gestellt, so werden die Personalkosten bis zum Ende des Monats erstattet, der auf den Tag des Beginns der Erkrankung oder sonstigen Behinderung folgt. Diese Regelung gilt auch für den Todesfall.

(2) Wird ein Vertreter gestellt, so tritt keine Unterbrechung oder Kürzung der Erstattung ein.

§ 12

(1) Die Gewährung von Beihilfen, Unterstützungen, Reisekosten, Trennungentschädigungen, Umzugskosten und ähnlichen Leistungen an die kirchlichen Lehrkräfte ist Angelegenheit der Kirche. Das gleiche gilt für den Abschluß von Haftpflichtverträgen.

(2) Das Land erstattet der Kirche für die von ihr gewährten Nebenleistungen eine Pauschalsumme in Höhe von 3 vom Hundert der Aufwendungen für die Besoldung oder Vergütung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3.

§ 13

(1) Das Land erstattet den Kirchen zur Abgeltung der Versorgungs- und Versicherungslasten für die kirchlichen Lehrkräfte die Versorgungskassenbeiträge und die Arbeitgeberanteile bei der Sozialversicherung und Zusatzversicherung einschließlich der Umlagen.

(2) Die Höhe der Versorgungskassenbeiträge bestimmt sich nach den allgemeinen Sätzen der Versorgungskassenbeiträge für Pfarrer und Kirchenbeamte, die die Kirchenleitungen jährlich beschließen.

§ 14

Die kirchliche Oberbehörde hat der zuständigen Schulaufsichtsbehörde die zu erstattenden Personalkosten in einer Aufstellung nachzuweisen, die jährlich einzureichen ist. Der Nachweis muß getrennt für die in § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Lehrkräfte und getrennt nach Schulform folgende Angaben enthalten:

Laufende Nummer des Verteilungsplans, Name, Geburtstag, Pflichtstundenzahl, Zahl der nach dem Verteilungsplan vorgesehenen und der nach dem Stundenplan erteilten Unterrichtsstunden.

§ 15

Das Land erstattet der Kirche die Personalkosten nach Maßgabe dieser Vereinbarung vierteljährlich nachträglich. Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der Kirche 50 vom Hundert der voraussichtlich zu erstattenden Personalkosten als Abschlag gezahlt.

V. Rechtliche Stellung der kirchlichen Lehrkräfte

§ 16

Die Kirche gewährleistet die für die Erteilung des Religionsunterrichts nach staatlichem Recht erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere Lehrbefähigung, Gesundheitszeugnis, Straffreiheit, kirchliche Bevollmächtigung.

§ 17

(1) Im Rahmen ihrer Tätigkeit im Religionsunterricht unterstehen die kirchlichen Lehrkräfte der Schulordnung und der staatlichen Schulaufsicht. Die Teilnahme der kirchlichen Lehrkräfte an den Lehrerkonferenzen richtet sich nach der Allgemeinen Konferenzordnung vom 19. Oktober 1969 (ABl. KM. NW. S. 405).

(2) Die kirchlichen Lehrkräfte sind insbesondere verpflichtet, sich den gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen des Gesundheitszustandes in der gleichen Weise wie die übrigen Lehrer zu unterziehen.

§ 18

Die Kirche ist berechtigt, Beauftragte zu bestimmen, die die kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht besuchen können. Die Beauftragung ist der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mitzuteilen. Über einen beabsichtigten Besuch ist die Schule rechtzeitig vorher in Kenntnis zu setzen.

§ 19

(1) Die obere Schulaufsichtsbehörde kann einer kirchlichen Lehrkraft den durch Genehmigung des Verteilungsplans erteilten staatlichen Unterrichtsauftrag entziehen, wenn sich aus der Person oder der Unterrichtstätigkeit des Betroffenen schwerwiegende Einwände gegen seine Verwendung ergeben.

(2) Vor der Entziehung ist die zuständige kirchliche Oberbehörde zu hören. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung von der oberen Schulaufsichtsbehörde und der kirchlichen Oberbehörde unter Mitteilung der Gründe Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Die Entziehung ist der kirchlichen Oberbehörde von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitteilung der Gründe bekanntzugeben.

§ 20

Die obere Schulaufsichtsbehörde oder der Schulträger kann bei der Kirche beantragen, eine kirchliche Lehrkraft auch dann abzurufen, wenn die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 nicht vorliegen.

VI. Vorbildung der Katecheten

§ 21

(1) Die Katecheten können an berufsbildenden Schulen mit mehr als der Hälfte der für Religionslehrer festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von den Evangelischen Landeskirchen eingerichtete Oberseminar für katechetischen Dienst an Berufsschulen in Düsseldorf oder ein von der kirchlichen Oberbehörde im Einvernehmen mit dem Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener

Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen erhalten haben.

- (2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie
- a) am 1. 7. 1955 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und sich nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt oder
 - b) am 1. 1. 1962 hauptamtlichen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilt und bis zum 31. 12. 1962 eine zusätzliche Prüfung vor einem kirchlichen Prüfungsausschuß bestanden haben.

§ 22

(1) Katecheten können an Grund-, Haupt-, Sonder- und Realschulen mit mehr als der Hälfte der für die jeweilige Schulform festgesetzten Pflichtstunden beschäftigt werden, wenn sie das von der Evangelischen Kirche im Rheinland eingerichtete Evangelische Seminar für Gemeindepflege und Katechetik oder das von der Evangelischen Kirche in Westfalen eingerichtete Seminar für Katechetik und Gemeindedienst oder ein von den Kirchen im Einvernehmen mit dem Land als gleichwertig anerkanntes Institut besucht und nach bestandener Abschlußprüfung ein von der zuständigen kirchlichen Stelle ausgestelltes Zeugnis über die Eignung für die Erteilung des Religionsunterrichts erhalten haben.

(2) Katecheten ohne Ausbildung nach Absatz 1 können Religionsunterricht erteilen, wenn sie sich vor dem 1. 1. 1970, als hauptamtliche Religionslehrer an den genannten Schulformen und nach dem übereinstimmenden Urteil der kirchlichen Oberbehörde, der oberen Schulaufsichtsbehörde und des Schulträgers bewährt haben. Die kirchliche Oberbehörde stellt bei erwiesener Eignung das vorgeschriebene Zeugnis aus.

§ 23

Wer sich in einer Ausbildung befindet, die zur Erteilung von Religionsunterricht aufgrund dieser Vereinbarung befähigen soll, kann unter Anleitung eines im Einvernehmen von der kirchlichen Oberbehörde und der Schule bestellten Mentors an Schulen hospitieren und unterrichten.

§ 24

Der Kultusminister ist berechtigt, die kirchlichen Ausbildungseinrichtungen im Sinne der §§ 21 und 22 durch einen Beauftragten besuchen zu lassen und Einsicht in den Lehrbetrieb zu nehmen. Zu den mündlichen Abschlußprüfungen entsendet der Kultusminister einen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt. Durch seine Unterschrift auf dem Prüfungszeugnis wird die Prüfung als Nachweis der Lehrbefähigung anerkannt.

VII. Ersatzschulen

§ 25

(1) Ersatzschulen können das in dieser Vereinbarung geregelte Verfahren zugrunde legen. In die-

sem Fall ist der vom Schulträger abgeführte Erstattungsbetrag im Rahmen des Zuschußverfahrens der geltenden Bestimmungen erstattungsfähig.

(2) Für den Einsatz von kirchlichen Lehrkräften in entsprechender Anwendung dieser Vereinbarung ist ein staatlicher Unterrichtsauftrag nicht erforderlich. Die Lehrkräfte bedürfen jedoch nach § 41 Abs. 2 SchOG zur Ausübung ihrer Tätigkeit der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde, die vor Aufnahme der Unterrichtstätigkeit erteilt sein muß.

VIII. Schlußvorschrift

§ 26

Die Vertragschließenden werden eine etwa in Zukunft zwischen ihnen entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung der Vereinbarung auf freundschaftliche Weise beseitigen.

§ 27

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

(2) Sie kann von beiden Vertragspartnern bis zum 30. September jedes Schuljahres zum Ende des folgenden Schuljahres schriftlich gekündigt werden.

(3) Bei Änderung der besoldungs- oder vergütungsrechtlichen Vorschriften des Landes kann jeder Vertragspartner eine Anpassung der Regelung des § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an die veränderten Verhältnisse verlangen.

§ 28

Die Zweite Vereinbarung über die Erteilung des Religionsunterrichts an den berufsbildenden Schulen vom 30. Dezember 1968 (ABl. KM. NW. 1969 S. 52) tritt am 31. Dezember 1969 außer Kraft.

Ordnung des Beirates des Dienstes an den Schulen

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 13. 3. 1974

Az.: 6103/D 9—07

A Aufgaben

1. Der Beirat wirkt mit bei allen Grundsatzentscheidungen des DIENSTES, die die Gesamtkonzeption seiner Arbeit betreffen.
2. Der Beirat wird durch den DIENST über Umfang, Schwerpunkte und besondere Erfahrungen der laufenden Arbeit informiert.
3. Der Beirat beobachtet insbesondere die bildungs- und schulpolitische Entwicklung und berät den DIENST hinsichtlich der Konsequenzen für Arbeitsmöglichkeiten und Arbeitsformen.
4. Der Beirat berät den DIENST bei wesentlichen finanziellen und personellen Entscheidungen und bereitet entsprechende Vorlagen für die Kirchenleitung vor.
5. Der Beirat berät die Kirchenleitung bei allen Entscheidungen, die die Arbeit des DIENSTES langfristig bestimmen.
6. Der Beirat fördert den Kontakt zwischen dem DIENST und der Landeselternschaft, den Leh-

rerverbänden und den Seminaren der Lehrerausbildung.

7. Der Beirat ist durch seinen Vorsitzenden in der PÄDAGOGISCHEN KONFERENZ vertreten.

B Zusammensetzung und Arbeitsform

1. Der Beirat hat bis zu 25 Mitglieder.
2. Die Mitglieder werden von der Kirchenleitung aufgrund einer Vorschlagsliste berufen, die ein Ausschuß des Beirates aufstellt. In diesem Ausschuß ist der DIENST vertreten.
3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter des DIENSTES sind Mitglieder des Beirates mit beratender Stimme.
4. Der Beirat wird für vier Jahre berufen.

5. Der Beirat versammelt sich mindestens zweimal im Jahr. In dringenden Fällen wird er durch ein Gremium vertreten, das der Vorsitzende aus mindestens fünf berufenen Mitgliedern bildet.
6. Der Beirat kann für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden.
7. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

C Vorsitz

1. Der Vorsitzende wird von der Kirchenleitung berufen. Der Beirat kann dafür einen Vorschlag machen.
2. Der Vorsitzende ist Mitglied der PÄDAGOGISCHEN KONFERENZ.

Dritte Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR)

Vom 3. April 1974

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung hat die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien

Die Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) vom 14. Juni 1967 (KABl. 1967 S. 112), zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 15. März 1973 (KABl. 1973 S. 66), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Abschnitt I Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Die Buchstaben d bis f werden durch die folgenden Buchstaben d und e ersetzt:
„d) mit mehr als 70 000 bis zu 150 000 Gliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen),
e) mit mehr als 150 000 Gemeindegliedern nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 (Verwaltungsdirektor-Stellen).“
 - b) Zu Buchstabe e wird folgende Anmerkung eingefügt:
„3) In Verwaltungen mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern wird die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet, die so zu bemessen ist, daß sich die Dienstbezüge des Stelleninhabers insgesamt auf eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich des Zehnfachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 belaufen.“
2. Abschnitt I Ziffer 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. Abschnitt I Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:
„2. Die Bewertung nach Ziffer 1 gilt nur, wenn in der Verwaltung einer Kirchengemeinde alle üblichen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde,

in der gemeinsamen Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden alle üblichen Verwaltungsaufgaben dieser Kirchengemeinden, in der Verwaltung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes alle üblichen Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises bzw. des Verbandes und der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden.“

- b) In Unterabsatz 2 werden die Worte „von mindestens zwei Dritteln“ durch die Worte „für mindestens zwei Drittel der Gemeindeglieder“ und die Worte „der überwiegende Teil“ durch die Worte „der erheblich überwiegende Teil“ ersetzt und der letzte Satz gestrichen.
4. In Abschnitt I Ziffer 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgendes angefügt:
„dabei gilt eine Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 als Bewertung nach einer Besoldungsgruppe. Satz 1 gilt nicht für Fälle der Ziffer 1 Buchstabe e.“
 5. In Abschnitt I Ziffer 4 werden die Worte „oder durch weitere Aufgaben im Sinne von Ziffer 3 Satz 1 ausgeglichen wird“ angefügt.
 6. Abschnitt I Ziffer 5 wird gestrichen.
 7. Abschnitt II Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:
„c) mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen).“
 8. Abschnitt II Ziffer 1 Satz 2 wird gestrichen.
 9. Abschnitt III erhält folgende Fassung:

„III.

Die Stellen, die nach den Besoldungsgruppen A 9/A 10 bis A 13 bewertet werden, gehören der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes an. Die Stellen, die nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 bewertet werden, gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an.“

10. In Abschnitt IV Ziffer 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte

„im Höchsthalle nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen)“ angefügt.

11. In Abschnitt V Ziffer 1 werden nach den Worten „Ziffer 1“ die Worte „und Abschnitt II“ eingefügt.
12. In Abschnitt V Ziffer 2 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:
„insbesondere bedingt der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes, daß der Kirchenbeamte nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheint.“
13. Folgender neuer Abschnitt VII a wird eingefügt:

„VII a

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen Richtlinien“.

II.

Übergangsbestimmungen

1. Bei Kirchenbeamtenstellen, die nach Abschnitt I Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe d der Stellenbewertungsrichtlinien in der bis zum 30. Juni 1974 geltenden Fassung nach der Besoldungsgruppe A 12 mit Zulage (Amtsrat-Stellen) bewertet worden sind, werden die bisherige Regelung und die Amtsbezeichnung „Kirchen-Amtsrat“ für den derzeitigen Stelleninhaber bis zu einer anderen Stellenbewertung beibehalten.
2. Kirchenbeamtenstellen, die auf Grund von Abschnitt I Ziffer 3 der Stellenbewertungsrichtlinien in ihrer bis zum 31. März 1971 geltenden Fassung nach der Besoldungsgruppe A 13 (Verwaltungsdirektor-Stellen) bewertet worden sind, bleiben auch künftig nach der Besoldungsgruppe A 13 bewertet (Oberamtsrat-Stellen). Die bisherigen Stelleninhaber bleiben Kirchenbeamte der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes. Sie können weiterhin die Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“ führen.
3. Kirchenbeamtenstellen, die auf Grund von Abschnitt I Ziffer 1 Satz 1 Buchstabe f der Stellenbewertungsrichtlinien in ihrer bis zum 30. Juni 1974 geltenden Fassung nach der Besoldungsgruppe A 13 mit Zulage (Verwaltungsdirektor-Stellen) bewertet worden sind, werden nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 (Verwaltungsdirektor-Stellen) bewertet.

Sofern nicht die Anmerkung 3 zu Abschnitt I Ziffer 1 Buchstabe e der Stellenbewertungsrichtlinien in der Fassung dieses Beschlusses Anwendung findet, erhält der derzeitige Stelleninhaber eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Grundgehalt und dem Grundgehalt, das er nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich des Fünffachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 erhalten würde.

4. Wird dem Inhaber einer Stelle, die nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 bewertet wird, die Eigenschaft eines Kirchenbeamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes verliehen, so kann für ihn auf die Frist nach § 25 des Landesbesoldungsgesetzes oder einer an dessen Stelle tretenden entsprechenden Bestimmung des Bundesbesoldungsgesetzes die Zeit, während der er vor dem 1. Juli 1974 als Verwaltungsdirektor in der Besoldungsgruppe A 13 Inhaber dieser Stelle war, angerechnet werden.
5. Ergibt sich durch diese Änderung der Stellenbewertungsrichtlinien die Möglichkeit einer Anhebung der Bewertung kreiskirchlicher Kirchenbeamtenstellen, so kann diese Bewertungsanhebung bis zur nächsten Tagung der jeweiligen Kreissynode nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses vom Kreissynodalvorstand beschlossen werden. Dieser Beschluß ist der Kreissynode zur Bestätigung vorzulegen. Die Bewertungsanhebung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

III.

Neufassung der Stellenbewertungsrichtlinien

Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Stellenbewertungsrichtlinien in der Fassung dieses Beschlusses neu bekanntzugeben.

IV.

Inkrafttreten

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 3. April 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

Dr. Wolf

(L.S.)

Az.: 4450 II/74/A 7 a—01

Bekanntmachung der Neufassung der Stellenbewertungsrichtlinien

Vom 9. April 1974

Auf Grund von Abschnitt III des Beschlusses über die Dritte Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) vom 3. April 1974 (KABl. 1974 S. 66) wird nachstehend der Wortlaut der Stellenbewertungsrichtlinien bekanntgemacht, wie er sich ergibt aus

- den Stellenbewertungsrichtlinien in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 1971 (KABl. 1971 S. 70),
- der Zweiten Änderung und Ergänzung vom 15. März 1973 (KABl. 1973 S. 66),
- der Dritten Änderung und Ergänzung vom 3. April 1974 (KABl. 1974 S. 66).

Bielefeld, den 9. April 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Dr. Wolf

Az.: 4450 IV/74/A 7 a—01

Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien - StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974

Auf Grund von Artikel 53 Absatz 4 der Kirchenordnung erläßt die Kirchenleitung folgende Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst*).

I.

1. Die Bewertung der Stellen für leitende Kirchengemeindebeamte richtet sich in Verwaltungen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Verbänden von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen
 - a) mit mehr als 10 000 bis zu 25 000 Gemeindegliedern nach den Besoldungsgruppen A 9/ A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen),
 - b) mit mehr als 25 000 bis zu 35 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
 - c) mit mehr als 35 000 bis zu 70 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtmann-Stellen),
 - d) mit mehr als 70 000 bis zu 150 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen),
 - e) mit mehr als 150 000 Gemeindegliedern nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 (Verwaltungsdirektor-Stellen)*).
2. Die Bewertung nach Ziffer 1 gilt nur, wenn in der Verwaltung einer Kirchengemeinde alle üblichen Verwaltungsaufgaben der Kirchengemeinde, in der gemeinsamen Verwaltung mehrerer Kirchengemeinden alle üblichen Verwaltungsaufgaben dieser Kirchengemeinden, in der Verwaltung eines Kirchenkreises oder eines Verbandes alle üblichen Verwaltungsaufgaben des Kirchenkreises bzw. des Verbandes und der zu ihm gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden.

Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Verbänden neben den üblichen Verwaltungsaufgaben dieser Körperschaften alle üblichen Verwaltungsaufgaben für mindestens zwei Drittel der Gemeindeglieder der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden oder der erheblich überwiegende Teil der Verwaltungssachgebiete der zu ihnen gehörenden Kirchengemeinden wahrgenommen werden. Dies gilt für Verwaltungen von mehreren Kirchengemeinden entsprechend.

3. Werden von einer Verwaltung weitere als die in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so kann die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten um eine Besoldungsgruppe

*) Anmerkungen:

1. Gemäß § 2 Satz 2 KBG sind Kirchengemeindebeamte die von einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis oder einem Verband von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen berufenen Kirchenbeamten.
2. Gemäß § 1 Abs. 1 KBesO erfolgt die Bewertung nach den Besoldungsgruppen der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Besoldungsordnung A.
3. In Verwaltungen mit mehr als 300.000 Gemeindegliedern wird die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten mit einer ruhegehaltfähigen Zulage ausgestattet, die so zu bemessen ist, daß sich die Dienstbezüge des Stelleninhabers insgesamt auf eine Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich des Zehnfachen der Dienstalterszulage der Besoldungsgruppe A 13 belaufen.

höher als nach Ziffer 1 bewertet werden, wenn der Gesamtumfang des Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt; dabei gilt die Bewertung nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 als Bewertung nach einer Besoldungsgruppe. Satz 1 gilt nicht für Fälle der Ziffer 1 Buchstabe e.

4. Werden von einer Verwaltung nicht alle der in Ziffer 2 genannten Aufgaben wahrgenommen, so ist die Stelle des leitenden Kirchengemeindebeamten entsprechend niedriger als nach Ziffer 1 zu bewerten, sofern nicht die Verringerung des Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches unerheblich ist oder durch weitere Aufgaben im Sinne von Ziffer 3 Satz 1 ausgeglichen wird.

II.

1. Die Bewertung der Stellen für Rechnungsprüfer, die die Aufgaben nach der Rechnungsprüfungsordnung vom 12. August 1971 (KABl. 1971 S. 138) im Hauptamt wahrnehmen, richtet sich bei Prüfungsbereichen
 - a) mit mehr als 150 000 bis zu 225 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 11 (Amtmann-Stellen),
 - b) mit mehr als 225 000 bis zu 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 12 (Oberamtmann-Stellen),
 - c) mit mehr als 300 000 Gemeindegliedern nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen).
2. Bei Prüfungsbereichen, die mehrere Kirchenkreise mit insgesamt mehr als 100 000 Gemeindegliedern umfassen, können die Stellen für hauptberufliche Rechnungsprüfer ebenfalls nach der Besoldungsgruppe A 11 bewertet werden (Amtmann-Stellen), wenn der Umfang des Aufgabengebietes und Verantwortungsbereiches dieses rechtfertigt.

III.

Die Stellen, die nach den Besoldungsgruppen A 9/A 10 bis A 13 bewertet werden, gehören der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes an. Die Stellen, die nach den Besoldungsgruppen A 13/ A 14 bewertet werden, gehören der Laufbahngruppe des höheren Dienstes an.

IV.

1. Die Stellen für die weiteren Kirchengemeindebeamten in einer Verwaltung sind nach dem jeweiligen Umfang des Verantwortungsbereiches zu bewerten. Dabei ist die Stelle für den Vertreter des leitenden Kirchengemeindebeamten so zu bewerten, daß ihre Besoldungsgruppe unter derjenigen der Stelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten liegt, im Höchstfalle nach der Besoldungsgruppe A 13 (Oberamtsrat-Stellen).
2. Werden weitere Kirchenbeamtenstellen im Sinne von Ziffer 1 errichtet, so ist der Grundsatz zu beachten, daß Kirchenbeamtenstellen nur errichtet werden sollen, wenn dauernd ein Aufgabengebiet von besonderer Verantwortung

vorliegt; dieses gilt vor allem für die Errichtung von Kirchenbeamtenstellen der einfachen und mittleren Laufbahn.

V.

1. Die Kirchenbeamten im Verwaltungsdienst führen die Amtsbezeichnung, die in Abschnitt I Ziffer 1 und Abschnitt II für die Benennung der Kirchenbeamtenstellen festgelegt ist, mit dem auf den Dienstherrn hinweisenden einheitlichen Zusatz „Kirchen-“.
2. Die Erfüllung der Ausbildungs- und Prüfungsvoraussetzungen und die sinngemäße Anwendung der für die Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Laufbahnbestimmungen sowie die sonstigen für die Berufung und Beförderung von Kirchenbeamten maßgebenden Bestimmungen sind zu beachten. Im übrigen setzen die erstmalige Berufung und die Beförderung eines Kirchenbeamten dessen uneingeschränkte Befähigung für das jeweilige Amt voraus; insbesondere bedingt der Aufstieg in die Laufbahngruppe des höheren Dienstes daß der Kirchenbeamte nach seiner Persönlichkeit und nach seinen Leistungen für den höheren Dienst geeignet erscheint.

VI.

1. Die Kirchenbeamtenstellen, die bisher nach den Besoldungsgruppen A 9 (Inspektor-Stellen) und A 10 (Oberinspektor-Stellen) bewertet wurden, sind vom Inkrafttreten dieser Richtlinien an als gebündelte Stellen der Besoldungsgruppen A 9/

A 10 (Inspektor-/Oberinspektor-Stellen) neu zu bewerten, sofern sich nicht eine höhere Bewertung ergibt.

2. Ergibt sich für eine Kirchenbeamtenstelle nach diesen Richtlinien eine niedrigere als die bisher geltende Bewertung, so bleibt es für die Zeit der Besetzung dieser Stelle mit dem derzeitigen Stelleninhaber bei der bisherigen Regelung.

VII.

Werden die Aufgaben eines leitenden Kirchengemeindebeamten oder eines Rechnungsprüfers, für den eine Kirchenbeamtenstelle errichtet worden ist oder errichtet werden kann, von einem Angestellten wahrgenommen, so ist er in die entsprechende Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen einzugruppieren.

VIIa

Das Landeskirchenamt erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesen Richtlinien.

VIII.

Diese Richtlinien treten am 1. Oktober 1967 in Kraft...*)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Stellenbewertungsrichtlinien vom 14. Juni 1967 (KABl. 1967 S. 112). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen und Ergänzungen ergibt sich aus den jeweiligen Beschlüssen zur Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien (KABl. 1971 S. 69, 1973 S. 66, 1974 S. 66).

Ausführungsbestimmungen zu den Stellenbewertungsrichtlinien

Vom 9. April 1974

Auf Grund von Abschnitt VII a der Richtlinien für die Bewertung der Stellen für Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsrichtlinien — StBewR) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1974 erläßt das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen folgende Ausführungsbestimmungen:

A. Verwaltungsaufgaben

(zu Abschnitt I Ziffern 2 bis 4 StBewR)

1. Zu den üblichen, d. h. in der Regel anfallenden Verwaltungsaufgaben einer Kirchengemeinde gehören
 - a) Haushalts- und Kassenverwaltung,
 - b) Rechnungswesen,
 - c) Personalverwaltung einschließlich Vergütungsfestsetzung,
 - d) Verwaltung bebauten Grundbesitzes, der für die Durchführung der kirchlichen Arbeit benötigt wird (hierzu gehören auch fünf Wohnungseinheiten oder Erbbauverträge je Pfarrstelle),
 - e) Vermögensverwaltung einschließlich der Verwaltung unbebauten Grundbesitzes,
 - f) Verwaltung eines Kindergartens bei je angefangenen 7 500 Gemeindegliedern,
 - g) Verwaltung einer Gemeindegewestern- oder Sozialstation je Pfarrstelle,
 - h) Verwaltung eines Friedhofes,
 - i) Verwaltungsaufgaben, die sich aus der Tä-

tigkeit kirchlicher Gruppen der Kirchengemeinde ergeben.

2. Zu den üblichen, d. h. in der Regel anfallenden Verwaltungsaufgaben eines Kirchenkreises oder eines Verbandes von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gehören
 - a) Superintendenturverwaltung,
 - b) Finanzplanung und allgemeine Bauplanung für den Kirchenkreis bzw. Verband und die zu ihm gehörenden Kirchengemeinden,
 - c) Verwaltungsaufgaben, die sich im Zusammenhang mit besonderen Aufgaben auf der Kirchenkreis- bzw. Verbandsebene ergeben (Berufsschularbeit, Jugendarbeit, Krankenhausseelsorge u. a.),
 - d) Verwaltungsaufgaben für ein Diakonisches Werk des Kirchenkreises bzw. Verbandes (ohne Verwaltung wirtschaftlicher Einrichtungen),
 - e) Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis bzw. Verband, wie sie in Ziffer 1 Buchstaben a bis e genannt sind.

Die in Satz 1 Buchstaben a, c und d genannten Aufgaben kommen in Verwaltungen von Verbänden, die nicht alle Kirchengemeinden eines Kirchenkreises umfassen, u. U. nicht vor; dies beeinflußt die Bewertung der Kirchenbeamtenstelle für den leitenden Kirchengemeindebeamten eines solchen Verbandes nicht.

3. Weitere, über die üblichen Verwaltungsaufga-

ben hinaus ggf. wahrzunehmende Verwaltungsaufgaben sind z. B.

- a) Verwaltung von bebautem Grundbesitz, der über den normalen Bedarf (vgl. Ziffer 1 Buchstabe d) hinausgeht und als außergewöhnlich angesehen werden kann,
 - b) Verwaltung von mehr als einem Kindergarten je angefangene 7 500 Gemeindeglieder,
 - c) Verwaltung von mehr als einem Friedhof pro Kirchengemeinde,
 - d) Verwaltung wirtschaftlicher und sonstiger besonderer Einrichtungen wie Alten-, Pflege-, Erholungsheime; Pflegevorschulen, Familienbildungsstätten, Beratungsstellen (Ehe- und Familienberatung, Telefonseelsorge); Häuser der offenen Tür.
4. Die in Ziffer 3 genannten weiteren Aufgaben können wie folgt berücksichtigt werden:
- a) je 50 Miet-, Pacht- oder Erbbauverträge wie 1.000 Gemeindeglieder,
 - b) ein Kindergarten wie 1.500 Gemeindeglieder,
 - c) ein Friedhof wie 2.500 Gemeindeglieder,
 - d) ein Heim wie 3.000 Gemeindeglieder,
 - e) eine Pflegevorschule, eine Familienbildungsstätte wie 2.000 Gemeindeglieder,
 - f) eine Beratungsstelle, ein Haus der offenen Tür wie 1.500 Gemeindeglieder.

Werden die Verwaltungsaufgaben der genannten Einrichtungen nicht von der Kirchengemeinde-, Kirchenkreis- oder Verbandsverwaltung wahrgenommen, wird die betreffende Einrichtung nicht berücksichtigt.

B. Amtsbezeichnungen

(zu Abschnitt V Ziffer 1 StBewR)

1. Kirchengemeindebeamte im Verwaltungsdienst führen in der Besoldungsgruppe die Amtsbezeichnung
A 9 Kirchen-Inspektor,
A 10 Kirchen-Oberinspektor,
A 11 Kirchen-Amtmann
A 12 Kirchen-Oberamtman
A 13 (gehobener Dienst) Kirchen-Oberamtsrat
A 13 (höherer Dienst) und A 14 Kirchen-Verwaltungsdirektor.
2. Kirchengemeindebeamte in Ämtern besonderer Fachrichtungen führen die gleichen Amtsbezeichnungen. Diesen kann ein auf die Fachrichtung hinweisender Zusatz beigegeben werden (z. B. Kirchen-Sozialinspektor, Kirchen-Bauamtman).
3. Abschnitt II Ziffern 1 und 2 der Dritten Änderung und Ergänzung der Stellenbewertungsrichtlinien vom 3. April 1974 (KABl. 1974 S. 66) bleibt unberührt.
4. Für den einzelnen Kirchengemeindebeamten ergibt sich seine Amtsbezeichnung aus der entsprechenden Berufungsurkunde. Ändert sich durch diese Ausführungsbestimmungen die Amtsbezeichnung eines am 1. Juli 1974 bereits im Dienst stehenden Kirchengemeindebeamten

der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes, ohne daß er zugleich befördert wird, so reicht es aus, dem Kirchengemeindebeamten dies durch einfaches Schreiben mitzuteilen; eine Ausfertigung dieses Schreibens ist dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

5. Die Verfügung vom 26. März 1971 — Az. 9677/71/A 7a — 01 — (KABl. 1971 S. 72) wird aufgehoben.

C. Aufstieg in den höheren Dienst

(zu Abschnitt V Ziffer 2 Satz 2 StBewR)

Bei Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen kann den Kirchenbeamten, deren Stellen nach den Besoldungsgruppen A 13/A 14 LBO. NW. bewertet werden, die Eigenschaft eines Kirchenbeamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes verliehen werden. Dies geschieht durch Aushändigung einer Urkunde nach dem Muster der Anlage. Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und § 6 Absatz 2 des Kirchenbeamtengesetzes finden Anwendung.

D. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Juli 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 9. April 1974

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Wolf

Az.: 4450 III/74/A 7 a—01

Muster

Anlage

Ernennungsurkunde

Auf Grund des Beschlusses d..... vom wird

Herr mit Wirkung vom*) unter Verleihung der Eigenschaft eines Kirchenbeamten der Laufbahngruppe des höheren Dienstes zum Kirchen-Verwaltungsdirektor ernannt.

....., den (L.S.)

Bestätigt gemäß Artikel 53 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953

Bielefeld, den

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L.S.)

*) Hier ist als frühester Termin der (vorgesehene) Tag der Aushändigung der Urkunde einzusetzen.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Auf Grund von Artikel 3 der 2. Notverordnung zum Dienstrecht der kirchlichen Angestellten vom 12. Dezember 1962 (KABl. 1963 S. 25) wird im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen folgendes beschlossen:

I.

Änderung der Allgemeinen Vergütungsordnung

Die Allgemeine Vergütungsordnung für die kirchlichen Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen (Allgemeine Vergütungsordnung) — KABl. 1966 S. 95 —, zuletzt geändert und ergänzt durch Beschluß der Kirchenleitung vom 6. Februar 1974 (KABl. 1974 S. 18) wird wie folgt geändert:

1. Berufsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“
Die Tätigkeitsmerkmale der Berufsgruppe „Allgemeiner Verwaltungsdienst“ werden wie folgt geändert:
 - a) In der Fallgruppe 3 werden die Kennzeichnung „a)“ und Buchstabe b gestrichen.
 - b) In der Fallgruppe 6 wird Buchstabe b gestrichen, und der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.
 - c) In der Fallgruppe 9 werden die Kennzeichnung „a)“ und Buchstabe b gestrichen.
 - d) In der Fallgruppe 11 werden die Kennzeichnung „a)“ und die Buchstaben b, c und d gestrichen.
 - e) In der Fallgruppe 15 werden die Kennzeichnung „a)“ und die Buchstaben b und c gestrichen.
 - f) Fallgruppe 16 erhält folgende Fassung:
„16. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit bis zu 150 Planbetten³⁾“
 - g) Fallgruppe 20 erhält folgende Fassung:
„20. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 151 bis 250 Planbetten³⁾“
 - h) Fallgruppe 23 erhält folgende Fassung:
„23. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 251 bis 300 Planbetten³⁾“
 - i) Fallgruppe 26 erhält folgende Fassung:
„26. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit 301 bis 400 Planbetten³⁾“
 - k) Fallgruppe 28 erhält folgende Fassung:
„28. **Verwaltungsleiter** mit Prüfung für den

gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst¹⁾ in diakonischen Anstalten und Einrichtungen mit mehr als 400 Planbetten³⁾“

1) Die bisherige Anmerkung 3 wird gestrichen, und folgende neue Anmerkung 3 wird eingefügt:

„³⁾ Dieses Tätigkeitsmerkmal gilt nicht für Verwaltungsleiter von Krankenhäusern.“

2. In den Berufsgruppen
— „Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen/Hortnerinnen, Kinderpflegerinnen sowie Mitarbeiter(innen) in entsprechenden Tätigkeiten“, Anmerkung 1 Satz 3,
— „Mitarbeiter im handwerklichen, hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Erziehungsdienst“, Anmerkung 2 Satz 3,
— „Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Jugendleiterinnen“, Anmerkung 7, Satz 3,
— „Handwerker“, Anmerkung 1 Satz 3,
— „Landwirtschaft, Gartenbau und Friedhofswesen“, Anmerkung 3 Satz 3 und
— „Schreibkräfte, Stenotypistinnen, Sekretärinnen“, Anmerkung 1 Satz 3
werden das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Worte „und der Zuwendung nach dem Tarifvertrag über die Gewährung einer Zuwendung an Angestellte“ gestrichen*).

II.

Übergangsbestimmung

Die bisherige Eingruppierung der unter diesen Beschluß fallenden Mitarbeiter wird durch das Inkrafttreten dieses Beschlusses nicht berührt.

III.

Inkrafttreten

Es treten in Kraft
Teil I Nr. 2 am 1. Januar 1974,
Teil I Nr. 1 und Teil II am 1. Mai 1974.

Bielefeld, den 4. April 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung
(L. S.) Dr. Wolf
Az.: 10350/74/B 9—16

*1) Die Zulagen nach den o. a. Bestimmungen werden vom 1. 1. 1974 an nach § 2 Abs. 1 des Zuwendungs-Tarifvertrages für Angestellte i.V.m. § 47 Abs. 2 Buchst. b BAT-KF bei der Festsetzung der Zuwendung berücksichtigt.

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Arbeiter

Im Einvernehmen mit dem Rheinisch-westfälischen Verband der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter und der Tarifgemeinschaft kirchlicher Körperschaften in Rheinland und Westfalen sowie im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgendes beschlossen:

I.

Änderung und Ergänzung der Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968

Die Richtlinien für die Regelung des Dienstrechts kirchlicher Arbeiter vom 13. November 1968 (KABl. 1968 S. 70) werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Für Überstunden wird ein Zuschlag von 25 v. H. des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Monatslohns der Stufe 4 der jeweiligen Lohngruppe (Tabelle B) gezahlt.“
2. § 5 Absatz 7 erhält folgende Fassung:
„Der nach den Absätzen 1 bis 4 sowie 8 und 9 zu zahlende Lohn wird für den Kalendermonat berechnet und am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt.“
3. Folgender Absatz 9 wird angefügt:
„(9) Der Arbeiter erhält eine Zuwendung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über die Gewährung einer Zuwendung an Arbeiter des Bundes und der Länder in der jeweils geltenden Fassung.“
4. Folgender Absatz 10 wird angefügt:
„(10) Der Arbeiter erhält monatlich eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistung an Arbeiter in der jeweils geltenden Fassung.“

II.

Inkrafttreten

1. Es treten in Kraft
Teil I Nr. 3 am 1. Januar 1974,
Teil I Nr. 1, 2 und 4 am 1. Mai 1974.

2. Dieser Beschluß wird nicht angewendet auf Arbeiter, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1974 aus eigenem Verschulden oder auf eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis, wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind. Dies gilt ferner nicht für Arbeiter, die wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezüge des Altersruhegeldes nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 3 AVG, § 1248 Absatz 1 oder Absatz 3 RVO oder § 48 Absatz 1 oder 3 RKG auf Grund eines Auflösungsvertrages ausgeschieden sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung bei einer evangelisch-kirchlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung oder bei evangelisch-kirchlichen Werken ohne Rücksicht auf deren Rechtsform. Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 2 ist eine Beschäftigung beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes der der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände angehört, oder bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den MTB II, MTL II oder BMT-G II oder einen Tarifvertrag wesentlichen gleichen Inhalts anwendet.

Bielefeld, den 4. April 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) Dr. Wolf
Az.: 10349/74/A 7—05

Vermögenswirksame Leistungen an kirchliche Angestellte und Arbeiter

Landeskirchenamt

Az.: 11751/74/B 9—16

Bielefeld, den 1. April 1974

Nach dem jeweiligen § 1 Abs. 1 der Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte und an Arbeiter (Kirchl. Arbeitsrecht in Westfalen, I b 2 b und II b 2 b) erhalten Angestellte und Arbeiter „monatlich eine vermögenswirksame Leistung im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes“. Die vermögenswirksame Leistung ist nicht nur in Monatsbeträgen zu bemessen, sondern auch monatlich zu gewähren. Die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen nach den o. a. Tarifverträgen setzt daher eine monatliche Anlage voraus. Auf eine andere als eine monatliche vermögenswirksame Leistung besteht nach den Tarifverträgen kein Anspruch. Die Anlageart, deren Mitteilung den Anspruch nach den jeweiligen §§ 2 und

3 der Tarifverträge entstehen und fällig werden läßt, muß also eine laufende monatliche Zahlung zulassen. Eine zusammengefaßte Zahlung für mehrere abgelaufene oder für künftige Fälligkeitszeiträume ist nicht zulässig. Besteht lediglich eine einmalige oder jährlich einmalige Anlage, kann nicht etwa ein angelaufener Gesamtbetrag auf diese Anlage gezahlt werden. Ebenso wenig ist es möglich, die vermögenswirksamen Leistungen monatlich fortlaufend unter Anrechnung auf die zurückliegende oder in der Zukunft vorzunehmende einmalige oder jährlich einmalige Anlage zu zahlen. (Vgl. Clemens u. a., Kommentar zum BAT, Teil VI S. 307, Anm. 3 a zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte, und Scheu-

ring-Steingen, Kommentar zum MTL II, Anhang 8 a S. 500.6, Anm. 3 a zum Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter.)

Es hat sich herausgestellt, daß bei der Anwendung der o. a. Tarifverträge teilweise nicht in dieser Weise, die im übrigen der Regelung der Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an Beamte entspricht, verfahren wird. Daher weisen wir hiermit auf die Notwendigkeit, die Tarifverträge entsprechend zu handhaben, hin.

Für Verträge über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitsentgelts, die nach dem 30. April 1974 abgeschlossen werden, ist kirchlichen Angestellten und Arbeitern die vermögenswirksame Leistung von 13,— DM bzw. 6,50 DM nur noch in dem Kalendermonat zu gewähren, in dem die Anlage erfolgt. Die Mitarbeiter sind auf diese Regelung hinzuweisen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, daß ihnen vermögenswirksame Leistungen für jeden Monat eines Jahres nur zustehen, wenn sie die Art der vermögenswirksamen Anlage so wählen oder umstellen, daß die Anlage monatlich erfolgt.

Um Härten für diejenigen kirchlichen Angestellten und Arbeiter zu vermeiden, die vor dem 1. Mai 1974 Verträge über die vermögenswirksame Anlage von Teilen ihrer Bezüge abgeschlossen und im Vertrauen auf eine abweichende Handhabung die notwendige Umstellung der Anlage bisher unterlassen haben, kann es für das Jahr 1974 ausnahmsweise dabei verbleiben, daß übertariflich auch dann vermögenswirksame Leistungen bis zu 156,— DM gewährt werden, wenn es sich um eine Anlageart mit weniger als zwölf Monatsraten handelt. Mit Wirkung vom 1. Januar 1975 an ist in jedem Fall entsprechend der oben dargestellten Rechtslage zu verfahren. Die betroffenen Mitarbeiter sind entsprechend zu unterrichten und auf die Möglichkeit zur Umstellung auf monatliche vermögenswirksame Anlage hinzuweisen.

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für B-Kirchenmusiker vom 20. April 1967 (KABl. S. 96 ff.) ist folgendermaßen geändert worden:

1. § 6 (3) c) wird gestrichen.
2. § 7 wird gestrichen.
3. § 8 (2) erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der Ausbildung der Bewerber beteiligten Fachlehrern besteht.“
4. § 10 (2) erhält folgende Fassung:
„(2) Die schriftliche Prüfung umfaßt:
a) Tonsatz 5 Stunden,
b) Musikdiktat 45 Minuten.“
5. § 10 (3) erhält folgende Fassung:
„(3) Die praktische und mündliche Prüfung umfaßt:
a) Orgelliteraturspiel 30 Minuten,
b) liturgisches Orgelspiel 20 Minuten,
c) Chorleitung 30 Minuten,

- | | |
|---|--------------|
| d) Singen und Sprechen | 20 Minuten, |
| e) Gehörbildung | 10 Minuten, |
| f) Tonsatz | 10 Minuten, |
| g) Partitur- und Generalbaßspiel | 10 Minuten, |
| h) Klavierspiel | 20 Minuten, |
| i) Liturgik | 15 Minuten, |
| j) Hymnologie und liturgisches Singen | 15 Minuten, |
| k) Orgelkunde | 10 Minuten, |
| l) Musikgeschichte einschl. Instrumenten- und Formenkunde | 15 Minuten, |
| m) ggf. Bläuserspiel | 10 Minuten, |
| n) Kirchenkunde | 10 Minuten.“ |
6. § 12 a) „Orgelliteraturspiel“ statt „künstlerisches Orgelspiel“.

Bielefeld, den 7. März 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L.S.) gez.: D. Th i m m e
Az.: 8459/A 10—28

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker

Die Ausbildungs- u. Prüfungsordnung für C-Kirchenmusiker vom 20. April 1967 (KABl. S. 100 ff.) ist folgendermaßen geändert worden:

1. § 6 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Prüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die aus mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses und den an der Ausbildung der Bewerber beteiligten Fachlehrern besteht.“
2. § 8 wird gestrichen.
3. § 10 f) erhält folgende Fassung:
„f) Partiturspiel (5 Minuten):
Spiel einer leichten Chorpartitur in modernen Schlüsseln
oder
Partiturliteratur (5 Minuten):
Partituranalyse und Fehlerhören in vorgespielten Partituren.“
4. § 12 (2) erhält folgende Fassung:
„(2) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Chorleiterdienst werden folgende Fächer geprüft:
a) Chor- und Singleitung,
b) Gottesdienstkunde,
c) Gesangbuchkunde,
d) Tonsatz (Klausur und mündliche Prüfung),
e) Gehörbildung (Klausur und mündl. Prüfung),
f) Partiturspiel/Partiturliteratur,
g) Singen und Sprechen,
h) Musikgeschichte.“
5. § 12 (3) erhält folgende Fassung:
„(3) Bei einer Beschränkung der Prüfung auf den Nachweis der Befähigung für den Organistendienst werden folgende Fächer geprüft:
a) gottesdienstliches Orgelspiel,

- b) Orgelliteraturspiel,
- c) Gottesdienstkunde,
- d) Gesangbuchkunde,
- e) Tonsatz (Klausur und mündliche Prüfung),
- f) Gehörbildung (Klausur und mündl. Prüfung),
- g) Musikgeschichte,
- h) Orgelkunde.“

6. § 14 wird folgendermaßen ergänzt:

„Mündliche und schriftliche Leistungen in einem Fach werden in einer Zensur zusammengefaßt.“

Bielefeld, den 7. März 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

(L.S.) gez.: D. Th i m m e
Az.: 8460/A 10—28

Neue Lesungen für den Gottesdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 4. 4. 1974
Az.: C 7—01

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt die von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands vorgelegten und im Lutherischen Verlagshaus Hamburg erschienenen „Neuen Lesungen für den Gottesdienst“ zur Erprobung frei.

Änderung der Satzung des Gesamtverbandes der Ev. Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld

Die Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Bielefeld hat in ihrer Sitzung vom 10. 12. 1973 eine Erhöhung der in § 9 Ziffer 8 und 9 sowie § 15 (2) der Satzung genannten Beträge beschlossen.

Diese Bestimmungen haben nun folgenden Wortlaut:

- a) § 9 Ziffer 8:
- 8. die Beschlußfassung über die Aufnahme von Anleihemitteln durch die Verbandsgemeinden, die für ein und dasselbe Projekt den Betrag von DM 220 000,— übersteigen;
- b) § 9 Ziffer 9:
- 9. die Beschlußfassung über außerordentliche, nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben, soweit sie in jedem einzelnen Fall den Betrag von DM 120 000,— übersteigen;
- c) § 15 Absatz 2:
- (2) Die Zustimmung zur Ausnahme von Anleihemitteln, die von einer Kirchengemeinde für ein und dasselbe Projekt aufgenommen werden kann, gibt der Verbandsvorstand, wenn die Anleihemittel insgesamt nicht mehr als DM 200 000,— betragen. Bei aufzunehmenden Anleihemitteln von mehr als DM 220 000,— für ein und dasselbe Projekt ist die Zustimmung der Verbandsvertretung erforderlich.

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die unter Buchstaben a—c aufgeführten Änderungen genehmigt.

Bielefeld, den 19. Februar 1974

**Die Leitung
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In Vertretung
(L. S.) gez.: Dr. Wolf
Az.: Bielefeld Ges. Vbd. 1

Termine der Lehrgangswochen für den beginnenden ersten und zweiten Verwaltungslehrgang

Landeskirchenamt Bielefeld den 20. 3. 1974
Az.: A 7 a—05

Im September 1974 beginnen in der „Stillen Kammer“ in Senne I Verwaltungslehrgänge zur Vorbereitung auf die erste und zweite Verwaltungsprüfung.

Die Termine der Lehrgangswochen werden hiermit bekanntgegeben:

Erster Verwaltungslehrgang 1974/75

1. Woche 16.—21. September 1974
2. Woche 7.—12. Oktober 1974
3. Woche 4.—8. November 1974
4. Woche 9.—14. Dezember 1974
5. Woche 13.—18. Januar 1975
6. Woche 3.—8. Februar 1975
7. Woche 3.—8. März 1975
8. Woche 14.—19. April 1975
9. Woche 12.—17. Mai 1975
10. Woche 2.—7. Juni 1975
11. Woche 7.—12. Juli 1975

Zweiter Verwaltungslehrgang 1974/76

1. Woche 23.—27. September 1974
2. Woche 14.—18. Oktober 1974
3. Woche 11.—16. November 1974
4. Woche 16.—20. Dezember 1974
5. Woche 20.—24. Januar 1975
6. Woche 10.—14. Februar 1975
7. Woche 10.—14. März 1975
8. Woche 21.—25. April 1975
9. Woche 9.—13. Juni 1975
10. Woche 30. 6.—4. Juli 1975
11. Woche 8.—12. September 1975
12. Woche 6.—10. Oktober 1975
13. Woche 27.—31. Oktober 1975
14. Woche 24.—28. November 1975

Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. in Berlin

Landeskirchenamt Bielefeld den 19. 3. 1974
Az.: 10019/A 9—19/1

Die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V. veranstaltet ihre Jahrestagung 1974 in der Zeit vom 16. bis 18. Mai 1974 in Berlin.

Wir weisen empfehlend auf diese Tagung hin.

Vorläufiges Programm:

Donnerstag, den 16. Mai 1974

8.30 Uhr — 10.00 Uhr

Beiratssitzung

10.00 Uhr — 12.00 Uhr

Mitgliederversammlung im Verwaltungsgebäude des Senators für Bau- und Wohnungswesen

13.00 Uhr

Abfahrt der Busse zu einer Stadtrundfahrt mit Friedhofsbesichtigung

17.00 Uhr

Völkerkundemuseum, Berlin-Dahlem

Freitag, den 17. Mai 1974

9.30 Uhr

Vortragsveranstaltung mit Staatssekretär Dr. Abreß vom Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mit anschließender Podiumsdiskussion

14.00 Uhr

Alternativprogramm mit jeweils einem Bus:

- a) Besuch des Parkfriedhofs Neukölln und eines konfessionellen Friedhofs im dortigen Bereich,
- b) Krematorium Ruhleben und die Friedhofsbauten des Friedhofs am Titusweg.

Sonnabend, den 18. Mai 1974

8.00 Uhr — 16.00 Uhr

Studienfahrt nach Ostberlin über den Alexanderplatz zum Zentralfriedhof Friedrichsfelde und einem weiteren Friedhof. Besichtigung der Kunstschmiedewerkstatt Kühn in Berlin-Grünau.

Anmeldungen sind zu richten an die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal e. V., 35 Kassel, Ständeplatz 13.

Berichtigung der Kraftfahrzeugrichtlinien

Landeskirchenamt Bielefeld, den 11. 3. 1974
Az.: 8968/B 11—08

In § 15 Abs. 1 der Kraftfahrzeugrichtlinien vom 18. 8. 1966 (KABL. S. 140 ff.) muß es statt „... sind für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 350 cm³ 0,18 DM, jedoch höchstens 55,— DM...“ lauten: „... sind für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis 350 cm³ 0,18 DM, jedoch höchstens 550,— DM...“.

**Prüfung von Blitzschutzanlagen
an kirchlichen Gebäuden**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 29. 3. 1974
Az.: 10430/A 8—05

Unter Bezugnahme auf unsere letzte Verfügung vom 21. Februar 1973 — Az.: 5574/A 8—05 — (KABL. 1973 S. 32) — geben wir bekannt, daß nach Mitteilung der Firma Friedrich Hinderthür, Siegen, durch inzwischen eingetretene Lohnerhöhungen die bisherigen Prüfungsgebühren nunmehr von

DM 48,— auf DM 54,— je Kirchengebäude
DM 36,— auf DM 40,— übrige kirchliche Gebäude
zuzüglich Mehrwertsteuer, einschließlich aller Nebenkosten erhöht worden sind.

Mitgliederversammlung des Westfälisch-Lippischen Verbandes der Mitarbeiter im ev.-kirchlichen Verwaltungsdienst

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 4. 1974
Az.: A 7 a—14

Die diesjährige Mitgliederversammlung des Verbandes findet statt am

Dienstag, dem 7. Mai 1974 um 10.00 Uhr, im Hotel Parkhaus, Hagen, Stadtgartenallee.

Tagesordnung:

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Entlastung der Jahresrechnung 1973
3. Beratung und Feststellung des Haushaltsplanes 1974
4. Neuwahlen für den Vorstand
5. Verschiedenes

An der Tagung wird **Präses D. Hans Thimme** teilnehmen und über das Thema:

Mündige Partnerschaft
— Bericht über eine Missionsreise nach
Indonesien —

sprechen.

Der Vorstand lädt alle Kolleginnen und Kollegen zu dieser Mitgliederversammlung herzlich ein. Sie dürfte bis gegen 16.00 Uhr dauern. Während der Mittagspause werden wir das Mittagessen, dessen Kosten der Verband trägt, gemeinsam einnehmen.

**15. Evangelischer Kirchbautag
- „Forum Kirche und Stadt“ -**

Landeskirchenamt Bielefeld, den 27. 2. 1974
Az.: A 8—01

Die Dokumentation über den 15. Evangelischen Kirchbautag Dortmund 1973 ist in Form eines Berichtsbandes erschienen.

Wegen der allgemeinen Bedeutung der in diesem Band enthaltenen Referate, Aussprachen und der Resolution wird die Anschaffung dieses Bandes den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, besonders den Mitgliedern der Bau- und Strukturausschüsse, empfohlen.

Der Berichtsband kann zum Preis von DM 13,50 beim Bauamt der Ev. Kirche von Westfalen, 48 Bielefeld, Postfach 2740, angefordert werden.

Umpfarrungsurkunde

Nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden, die im Gebiet der

Stadt Espelkamp (in ihren am 31. 12. 1972 gültigen Grenzen) ihren Wohnsitz haben, und zwar westlich der „Kleinen Aue“, südlich der Landstraße 770, östlich der Bahnlinie Rahden—Lübbecke bis zum Übergang über die Bundesstraße 239, südlich der Trassenführung der geplanten Nordtangente bis zur Landstraße 770 und östlich der „Großen Aue“, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rahden in die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp — beide Kirchenkreis Lübbecke — umgepfarrt.

§ 2

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alswede, die im Gebiet der Stadt Espelkamp (in ihren am 31. 12. 1972 gültigen Grenzen) ihren Wohnsitz haben, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Alswede in die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp — beide Kirchenkreis Lübbecke — umgepfarrt.

§ 3

Die Gemeindeglieder der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim, die in dem Gebiet wohnen, das begrenzt wird im Osten durch die „Kleine Aue“, im Süden durch die Landstraße von Espelkamp nach Frotheim sowie durch die am 31. 12. 1972 gültige Grenze der Stadt Espelkamp, im Westen und im Norden durch die bisherige Grenze zur Evangelischen Martins-Kirchengemeinde Espelkamp, werden aus der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Isenstedt-Frotheim in die Evangelische Martins-Kirchengemeinde Espelkamp — beide Kirchenkreis Lübbecke — umgepfarrt.

§ 4

Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 11. Januar 1974

Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Martens
Az.: 36006/A 5—05 b Espelkamp

Urkunde

Die durch Urkunde vom 11. Januar 1974 — 36006/A 5—05 b Espelkamp — von der Leitung der Evgl. Kirche von Westfalen vollzogene Neuordnung der Grenzen der Evgl. Martins-Kirchengemeinde Espelkamp wird für den staatlichen Bereich anerkannt.

Detmold, den 31. Januar 1974

Der Regierungspräsident

Im Auftrag

(L. S.) gez.: Unterschrift
— 44.6—8011 (07) —

Urkunde über die Errichtung einer Pastorinnenstelle

Auf Grund von Artikel 89 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 in Verbindung mit § 2 der Verordnung über das Amt der Pastorin in der Evangelischen Kirche der Union vom 3. Juli 1962 und den dazu ergangenen Änderungen und Ergänzungen wird nach Anhörung der Beteiligten hierzu folgendes festgesetzt:

§ 1

Im Kirchenkreis Münster wird eine weitere (2.) Pastorinnenstelle errichtet. Die Besetzung erfolgt in sinngemäßer Anwendung des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 28. Oktober 1966.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bielefeld, den 5. Februar 1974

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

In Vertretung

(L. S.) gez.: Dr. Danielsmeyer
Az.: 36552/Münster VI/II

Persönliche und andere Nachrichten

Ordiniert wurden:

die Kandidaten des Pfarramtes

B a r t e n , Günther am 24. 2. 1974 in Bielefeld;

B e c k m a n n , Dieter am 24. 2. 1974 in Elverdisen;

B ö s e , Gerhard am 17. 2. 1974 in Gelsenk.-Buer-Scholven;

D r . D e g e n , Johannes am 17. 2. 1974 in Bochum-Querenburg;

F i s c h e r , Udo am 10. 2. 1974 in Dortmund-Kirchhörde;

F r i c k e , Hans-Jürgen am 10. 3. 1974 in Warstein;

G ä d e k e , Martin am 13. 1. 1974 in Bochum;

G r i e w a t z , Hartmut am 24. 3. 1974 in Witten;

H e m p e l , Dietrich am 17. 3. 1974 in Kreuztal-Ferndorf;

K o l n s b e r g , Wolfgang am 6. 1. 1974 in Lohne;

M o o s b u r g e r , Heinz-Peter am 20. 1. 1974 in Paderborn;

P e t r i c k , Gerd am 10. 3. 1974 in Oberrahmede;

S a n d e r , Reinhold am 3. 3. 1974 in Lüdenscheid;

D r . S c h m i t t , Rainer am 24. 2. 1974 in Hamm;

S u n d e r m e i e r , Johannes am 17. 3. 1974 in Dortmund-Brechten;

T i e l k e r , Johannes am 10. 3. 1974 in Münster;

die Kandidatinnen des Pastorinnenamtes

C o n r a d , Christiane am 15. 12. 1973 in Gladbeck;

Franke, Dorothee am 13. 1. 1974 in Gelsenkirchen-Buer;

Harth, Gisela am 3. 3. 1974 in Oelde;

Hennig, Hildegard am 24. 2. 1974 in Bielefeld.

Berufen sind:

Pfarrer Günter Apsel zum Pfarrer des Ev. Kirchenkreises Hamm (1. Pfarrstelle);

Gemeindegelder Horst-Dieter Beck zum Prediger im Dienst der Ev. Kirchengemeinde Westerkappeln, Kirchenkreis Tecklenburg;

Pfarrer Ulrich Holtkamp, Ev. Kirchengemeinde Olpe, zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Exter (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Vlotho;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Christian Koehler zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Oespel (3. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pfarrer Gerd Lautner, Ev. Kirchengemeinde Sodingen, zum Pfarrer des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop (3. Kreispfarrstelle);

Pastor im Hilfsdienst Heinz-Jürgen Luckau zum Pfarrer der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Hartwig Lücke zum Pfarrer der Ev. Petri-Kirchengemeinde Bielefeld (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Bielefeld;

Pastor im Hilfsdienst Hans-Joachim Reiß zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Dülmen (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld;

Pfarrer Friedrich Schophaus, Ev. Kirchengemeinde Lünen, zum Pfarrer der Ev. Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Dortmund (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Mitte;

Pastor im Hilfsdienst Dietrich Schwarze zum Pfarrer der Ev. Immanuel-Kirchengemeinde Marten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-West;

Pastor im Hilfsdienst Johannes Sundermeier zum Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Brechten (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Dortmund-Nordost;

Pfarrer Hans-Dieter Wiemann, Ev. Kirchengemeinde Kierspe, zum Pfarrer des Kirchenkreises Hagen (9. Kreispfarrstelle).

Freigestellt ist:

Pfarrer Peter Paul, Ev. Kirchengemeinde Welper, Kirchenkreis Hattingen-Witten in den Dienst der Evangelischen Kirche im Rheinland zum 1. März 1974.

Entlassen sind:

Pfarrer Hilko Schomerus, Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen, in den Dienst der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck zum 1. April 1974;

Pfarrer Klaus Völkers, Ev. Kirchengemeinde Herringen, Kirchenkreis Hamm zum 1. April 1974.

In den Ruhestand getreten sind:

Pastor Ewald Ganter, Pfarrstellenverwalter der Ev. Kirchengemeinde Brilon zum 1. April 1974;

Pfarrer Theodor Koszowski, Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde Huckarde zum 1. April 1974.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Karl-Heinz Dahmann, zuletzt Ev.-Luth. Kreuz-Kirchengemeinde in Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld, am 8. Februar 1974;

Pfarrer i. R. Karl Graffunder, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lohne, Kirchenkreis Soest, am 20. März 1974;

Pfarrer Wilhelm Lorenz, Ev. Kirchengemeinde Marienmünster-Nieheim, Kirchenkreis Paderborn, am 10. Februar 1974;

Pfarrer i. R. Rudolf Tiemann, zuletzt Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen, am 5. März 1974.

Zu besetzen sind:

a) die Kreispfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an den Superintendenten zu richten sind:

10. Pfarrstelle der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, als Pfarrstelle für Krankenhausseelsorge;

9. Pfarrstelle des Kirchenkreises Gelsenkirchen, als Pfarrstelle des Schulreferenten;

8. Pfarrstelle des Kirchenkreises Hagen, als Pfarrstelle für Studentenseelsorge;

7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Iserlohn, als Pfarrstelle des Schulreferenten der Kirchenkreise Iserlohn und Plettenberg;

4. Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden, als Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Unterweisung an berufsbildenden Schulen;

5. Pfarrstelle des Kirchenkreises Minden, als Pfarrstelle des Schulreferenten der Kirchenkreise Lübbecke und Minden.

b) die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungsgesuche an die Presbyterien durch den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Ahlen, Kirchenkreis Hamm;

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altena, Kirchenkreis Iserlohn;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Borgentreich, Kirchenkreis Paderborn;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Boy-Wehlem, Kirchenkreis Gladbeck-Bottrop;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Dellwig, Kirchenkreis Unna;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Gütersloh, Kirchenkreis Gütersloh;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hüls, Kirchenkreis Recklinghausen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Kirchenkreis Lüdenscheld;

4. Pfarrstelle der Ev. Christus-Kirchengemeinde Lüdenscheld, Kirchenkreis Lüdenscheld;

6. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Lünen, Kirchenkreis Lünen;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Mahnen, Kirchenkreis Vlotho;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Menden, Kirchenkreis Iserlohn;

8. Pfarrstelle der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Minden, Kirchenkreis Minden;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Olpe, Kirchenkreis Siegen;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Rotthausen, Kirchenkreis Gelsenkirchen;

1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siemshof, Kirchenkreis Herford;

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Kirchenkreis Hamm.

Prüfung von Kirchenmusikern:

Das Kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegen der kirchenmusikalischen Prüfung erhalten:

Margrit Benefeld, geb. Komoll, 5868 Letmathe, Overwegstraße 19;

Martin Böcker, 5803 Volmarstein, Karl-Siepmann-Straße 17;

Gabriele Cassel, 582 Gevelsberg-Silschede, Witterener Straße 387;

Annemarie Clostermann, 58 Hagen (Westf.), Hönnestraße 1;

Hans Dieter Drucks, 587 Hemer, Bachstraße 17;

Karl-Friedrich Hausberg, 435 Recklinghausen, Westerwaldstraße 27;

Ruth Helling, geb. Koch, 586 Iserlohn, An der Egge 22;

Angelika Henrichs, 58 Hagen (Westf.), Overbergstraße 77;

Axel Hielscher, 58 Hagen (Westf.), Baufeldstraße 6;

Christa Kessemeier, geb. Flockenhaus, 582 Gevelsberg, Im Eickelskamp 28;

Hildegard Kolb, 58 Hagen (Westf.), Buntebachstraße 42;

Joachim Kunze, 58 Hagen-Haspe, Voerder Straße 46;

Marlies Prüschenk, geb. Rosenkranz, 5883 Kierspe, Hauptstraße 41—43;

Rolf Quandt, 599 Altena (Westf.), Rahmedestraße 142;

Annette Reimann, 58 Hagen (Westf.), Am Höing 17;

Gudrun Schäfer, 583 Schwelm, Waldstraße 15; Frauke Schmalenberg, 58 Hagen (Westf.), Brahmsstraße 44 a;

Beate Schuch, 58 Hagen (Westf.), Leiblstraße 3; Gerhard Sennlaub, 581 Witten, Bleichestraße 12;

Elisabeth Tillmans, 585 Hohenlimburg, Kirchplatz 6

Helmut Tschöpe, 463 Bochum, Auf dem Pfade 65.

Berufung zum Kreiskirchenmusikwart:

Herr Kirchenmusikdirektor Burghard Schloemann ist mit Wirkung vom 1. Februar 1974 für die Dauer von fünf Jahren zum Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Halle wiederberufen worden.

Die erneute Berufung erfolgte durch den Kreissynodalvorstand im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt und den kirchenmusikalischen Verbänden.

Stellenangebote:

Für den Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen in Siegen suchen wir Religionslehrer(in), Pfarrer oder Pastorin. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte im Kirchenkreis Siegen, Herr Pfr. Altevogt, 59 Siegen, Bürbacher Weg 2, Tel. 02 71 / 5 28 44.

Die Evangelische Kirchengemeinde Hamm sucht die zum 1. 4. 1974 freiwerdende A-Kirchenmusikstelle zu besetzen. Der Inhaber dieser A-Musikerstelle ist Kantor der Pauluskirche in Hamm. Zum Bereich der Pauluskirche zählt die Gemeinde der Innenstadt Hamm mit 3 Pfarrstellen.

Im Jahre 1967 wurde von der Firma Beckerath, Hamburg, eine Orgel für die Pauluskirche erbaut mit 39 Registern und 8 Setzerkombinationen, 3 Manualen und Pedal, mechanischer Spieltraktur und elektrischer Registertraktur.

Z. Z. befindet sich ein Kinderchor im Aufbau, die Pauluskantorei müßte neu aufgebaut werden. Neben der Arbeit als Kantor der Kirchengemeinde Hamm war der bisherige Stelleninhaber tätig als Kreiskirchenmusikwart des Kirchenkreises Hamm. Unter seiner Leitung stand ein synodaler Chor, der Heinrich-Schütz-Kreis. Die Bezahlung richtet sich nach dem BAT KF, zwischen IV b und III. Eine Wohnung in unmittelbarer Nähe der Pauluskirche steht ab 1. 4. 1974 zur Verfügung.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hamm, 47 Hamm, Martin-Luther-Str. 27 b.

Die Vereinigte Evangelische Mission sucht Mitarbeiter, die bereit sind, den Bitten der Kirchen in Asien und Afrika zu entsprechen und einen missionarischen Dienst in ihrem Bereich zu übernehmen.

Es werden gesucht:

Tansania:

Für die Nordost-Diözese (Usambara) der Ev.-

Luth. Kirche in Tansania 1 Theologe für Missions- und Evangelisationsarbeit unter Massai und auf den Plantagen. Für die Nordwest-Diözese (Buhaya) 1 Gemeindegliederhelfer(in), die im Team mit afrikanischen Mitarbeiterinnen in der Frauenarbeit zum Einsatz kommt.

Sumatra:

Für die Simalungen-Batak-Kirche 1 Theologe im Bereich kirchlicher Ausbildungs- und Fortbildungsarbeit.

Nias:

1. Für die Nias-Kirche 1 Theologe für die Literatur- und Kursarbeit in Verbindung mit dem kirchlichen Zentrum Gunung-Sitoli/Tohia.

2. Für die Nias-Kirche 1 Theologe im Bereich der Ausbildungs- und Fortbildungsarbeit am kirchlichen Zentrum Gunung-Sitoli/Tohia.

Mentawai:

Für die Mentawai-Kirche 1 Theologe im Bereich der Literatur- und Kursarbeit.

Irian-Jaya:

(West-Neuguinea)

2 Theologen für die Missionarbeit im Hochland der Kirche von Irian-Jaya.

Bewerbungen erbeten an die Vereinigte Evangelische Mission, — Direktorat — 56 Wuppertal 2, Postfach 20 12 33.

Das Kreiskirchenamt Hattingen-Witten in Witten sucht baldmöglichst eine(n) Mitarbeiter(in) für die Haushaltsabteilung. Erwünscht ist die 1. Verwaltungsprüfung. Gelegenheit zum Besuch des 2. Verwaltungslehrgangs wird gegeben. Die Vergütung erfolgt nach Vergütungsgruppe VI b/V c BAT — KF. Das im Aufbau befindliche Kreiskirchenamt (17 Kirchengemeinden, 43 Pfarrstellen) bietet befähigten Bewerbern auf Dauer weitere Aufstiegsmöglichkeit. Bewerbungen sind zu richten an den Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes Hattingen-Witten in 5810 Witten, Wideystraße 24.

Für die Ev. Versöhnungskirche Münster (Friesenring) wird zum 1. 7. 1974 ein(e) nebenberufliche(r) C-Kirchenmusiker(in) gesucht für Orgelspiel einschl. Pflege von neuem Liedgut, für die Chorleitung im Erwachsenen- und Kinderchor und für die Mitarbeit bei der Erarbeitung neuer Gottesdienstformen. Anstellung richtet sich nach den landeskirchlichen Sätzen (BAT). Anfragen und Bewerbungen an Pfr. K. A. Hagedorn, Münster, Martin-Luther-Straße 26, Tel. 02 51 / 2 20 14.

Hinweise:

Gut erhaltenes Pedalarmonium, 2 Manuale, Marke Hofberg, wegen Anschaffung einer Orgel billig zu verkaufen. Pfr. Kretschmer, 495 Minden-Häverstadt, Niedernfeldstr. 9.

Wegen Umbau abzugeben: 20 Kirchenbänke (Kiefer, gut erhalten) à 3 m lang und 13 Fenster Bleiverglasung „Echtantik“ = 36 m. Anfragen an Pastor Nagorni, Bielefeld-Oldentrup, Siekstraße 248, Telefon 05 21 / 20 05 82.

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet.

„Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten — heute gesagt“

Predigten der Gegenwart, hg. von Horst Nitschke, 1974, 156 Seiten, geb. 14,80 DM, Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn.

33 Predigten, in denen sich Theologen bemühen, das Evangelium für Hörer unserer Zeit zu verkünden. Ohne Sentimentalität und falsches Pathos, ohne Mirakelglaube und Traditionsformeln, ohne scheinbare Wissenschaftlichkeit und Ideologienchinesisch wird bezeugt, wie Gottes Wahrheit und Wirklichkeit in dem lebendigen Christus auf uns zukommt, uns begnadet und in die Verantwortung nimmt. Hier kann man nur dankbar zuhören und lernen. Nur bei einer einzigen Predigt wird man fragen müssen, ob sie noch Evangeliumsverkündigung ist, wenn sie sich fast völlig in der nicht ganz falschen Negativschilderung von Kirche und Welt erschöpft. Bei je zwei Predigten zu den drei Themen kann man von Minimalismus reden, weil sie bei aller imperativen Richtigkeit zu wenig von der Kraft des lebendigen Herren reden, der in uns und der Welt seinen Sieg behalten will und wird. Der Hörer könnte meinen, daß er selbst und nicht Christus den Sieg erkämpfen wird. Aber aufs ganze gesehen, einschließlich der Trinitätspredigt, ist es eine hilfreiche, mutmachende Veröffentlichung.
G. B.

K. Rommel u. M. Schmeißer, **„Kinder- und Familiengottesdienst: Passion — Ostern — Pfingsten“**, Verlag Ernst Kaufmann, Laar-Baden, 206 Seiten, kart.

Nur mit Freude kann auf diese ausgezeichnete Arbeit hingewiesen werden, die vielen Pfarrern nicht nur Anregungen, sondern gewiß auch neuen Mut geben wird, es noch einmal ganz anders zu versuchen, wenn sie meinen, bei ihren bisherigen Methoden resignieren zu müssen. Die Variationsbreite der angebotenen Entwürfe ist erstaunlich. Erzählungen, Gespräche, Spiele, Medieneinsatz, Malerei, Lieder, Interviews u. a. Sehr häufig werden mit den Kindern auch Erwachsene einbezogen, so daß ganze Familien in den Gottesdiensten tätig werden können. Die Herausgeber scheinen an alles gedacht zu haben, was bei der Vorbereitung solcher Gottesdienste zu beachten ist und an Hilfsmitteln herangezogen werden kann. Mit zum Wichtigsten gehört auch die Angabe der Vorbereitungszeit, die zwischen 3 bis 10 Wochen dauern kann. Sie wird nur im Anfang den Mitarbeiter erschrecken. Er wird sehr schnell merken, daß diese Vorbereitung für alle Mitwirkenden in jeder Beziehung ein großer Gewinn sein wird, der missionarische Wirkung hat. Das gilt vor allem in theologischer Beziehung, da gute theologische Erkennt-

nisse unserer Zeit in bezug auf Ostern, Himmelfahrt und Pfingsten eindringlich den Gemeindegliedern vermittelt werden können, die bis dahin vielleicht kaum Bibelstunden oder entsprechende Gemeindevorträge besucht haben. Die zahlreichen Hinweise auf weitere Hilfen zu jedem Entwurf sind besonders zu loben. Westfälische Pfarrer werden sich freuen können, daß das neue Liederheft: „Geistliche Lieder für unsere Zeit“ ihnen schon viel Arbeit abgenommen hat. G. B.

Peitz, „Das Risiko ein Christ zu sein“, kart., 16,80 DM, Verlag Styria, Köln.

Die alten Märtyrergeschichten sind in der langen Tradition so stark mit Goldfarbe übermalt worden, daß sie den Charakter überwältigender Glaubenszeugnis für unsere Zeit fast verloren haben. Andererseits sind auch die großen Glaubenshelden der Kirchengeschichte in solche Höhen entrückt, daß sie für unser Alltagsleben kaum noch exemplarische Bedeutung ausstrahlen. Darum ist es gut, daß in diesem Buch nüchtern und sachlich Worte und Taten solcher Christen aus unseren Tagen bezeugt werden, die in Gefährdungen mancherlei Art zum Teil bis zum Tode ihren Glauben bezeugt haben. Es sind Menschen wie wir, die ihre Familie, ihren Beruf, ihr Leben lieben, aber in Geduld und Tapferkeit manchmal in Angst und Schwachheit ihren Glauben bezeugen, weil sie von der Not ihrer Brüder herausgefordert sind. Es ist bezeichnend, daß solche Zeugnisse oft in aller Stille gegeben worden sind, ohne daß die Öffentlichkeit davon Notiz genommen hat. Berichte von den Philipinen und aus Hongkong, aus Vietnam und Indien, aus Bolivien, Brasilien und Columbien, aus Rhodesien und Zaire und der südafrikanischen Union bezeugen, wie Männer und Frauen aus allen Bevölkerungs- und Bildungsschichten ihre Christuskirche leben. Karl Rahner hat diesen Zeugnissen ein eindringliches Vorwort geschrieben. Das Buch wird unser Gewissen anrühren und uns zum eigenen Einsatz ermutigen können. G. B.

„Gott im Anderen“, ein diakonisches Lesebuch, Hsg. v. G. Bezzenberger u. W. Erk, Steinkopf Verlag, Stuttgart 1973, 160 S.

Die Quellenkenntnis der Herausgeber ist bewunderungswürdig. Betrachtung, Gebet, Märchen, Legende, Erzählung, Gedicht, Essay, Meditation von Angelus Silesius bis Oscar Wilde, von Franz von Assisi bis Jewtuschenko, von Martin Luther bis Artur Schnitzler, aus Japan und Südamerika, aus Indien und Afrika ist zusammengetragen worden, was charakteristisches über Gottes Gaben und des Menschen Elend, über Liebe und Geduld, Heilung und Sterben, Hören und Verantwortung ausgesagt wurde. Der unendlich weit gespannte Rahmen bringt überraschende Begegnungen mit Personen, die man in diesem Zusammenhang nicht erwartet hätte. Dies ist manchmal noch wichtiger als Zitate derer, die man hier mit Recht erwartet. Den Namen Joh. Klewinghaus haben wir allerdings mit

Erstaunen vermißt. Dies Büchlein ist geeignet, in der kleinen Handbücherei vertreten zu sein, die wir an Schreibtisch und Bett für gewisse Augenblicke griffnah haben sollten. G. B.

W. Dirks: „Unser Vater und das Vaterunser“, 150 S., kart. 12,80 DM, Kösel Verlag, München.

Der bekannte kath. Journalist stellt sich mit seiner Auslegung den Anfechtungen und Angriffen unserer Zeit gegenüber dem Vaterbegriff. Er läßt uns an seinen eindringlichen Überlegungen teilnehmen, die es ihm ermöglichen, auch heute noch das Vaterunser dankbar und wahrhaftig zu beten. Seine Ausführungen zum Vaterbegriff sind dabei ebenso beachtenswert wie die zur Textgestalt dieses Gebets, bei denen er sich an die Arbeiten des Exegeten Günter Schwarz anschließt. Dies gilt vor allem für die sogenannte 6. Bitte, der auch Lohmeyer nur sehr mühsam einen für uns tragbaren Sinn abgewinnen konnte. Allen Pfarrern, die von den zweifelnden, unsicheren und sehnsüchtigen Fragen ihrer Gemeindeglieder nach der Nähe Gottes und der Möglichkeit des Gebets bedrängt werden, kann dieses Buch nicht dringend genug empfohlen werden. G. B.

Christa Meves, „Ich reise für die Zukunft“. Vortragserfahrungen und Erlebnisse einer Psychologin. 192 Seiten, gebunden 15,80 DM, Verlag Herder, Freiburg.

Nachdem „Botschaft aktuell“ uns im Januar dieses Jahres mit der Rabenkinderandacht der Verfasserin auf der EKD-Synode bekannt gemacht hat, gibt es hoffentlich keinen westfäl. Pfarrer mehr, der nicht weiß, mit welcher hervorragenden, warmherzigen und klugen Frau er es zu tun hat. Aber wir Pfarrer sind ein seltsames Volk. Wer es noch nicht wissen sollte, kann es in diesen teils bezaubernden, teils erschütternden Erlebnisberichten nachlesen. Es geht dem Leser dann wie einem Mann, der unter ständig steigenden Zahnschmerzen lachen soll. Verzweifelt möchte man angesichts der Erlebnisse mit Pfarrern sich in den Slogan flüchten: Das kann doch nicht wahr sein. Aber im Hinterkopf wissen wir ganz genau, daß wir so boshaft und dümmlich, so ichsüchtig und feige, so weltfremd und lieblos, so verschroben und verklemmt sein können. Daß es auch weiße Raben gibt, brauchen wir der Verfasserin nicht zu erzählen. Auch solche sind ihr begegnet. Unter dem Thema: Umgang mit Referenten, sollte man es zur Pflichtlektüre machen. Aber es stehen noch viel mehr bewegende und erregende Dinge in diesem tapferen und weil im Glauben gegründet auch zutiefst fröhlichen Buch, das hoffentlich viele Leser veranlaßt, sich intensiv mit den zahlreichen Arbeiten von Chr. M. zu befassen. Mit zum Besten gehört die am Schluß mitgeteilte Predigt über den Propheten Jona. Sie offenbart am deutlichsten das Fundament, auf dem die Verfasserin steht, und von wem sie sich beauftragt weiß, ihre Verantwortung für die Zukunft wahrzunehmen. G. B.